Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

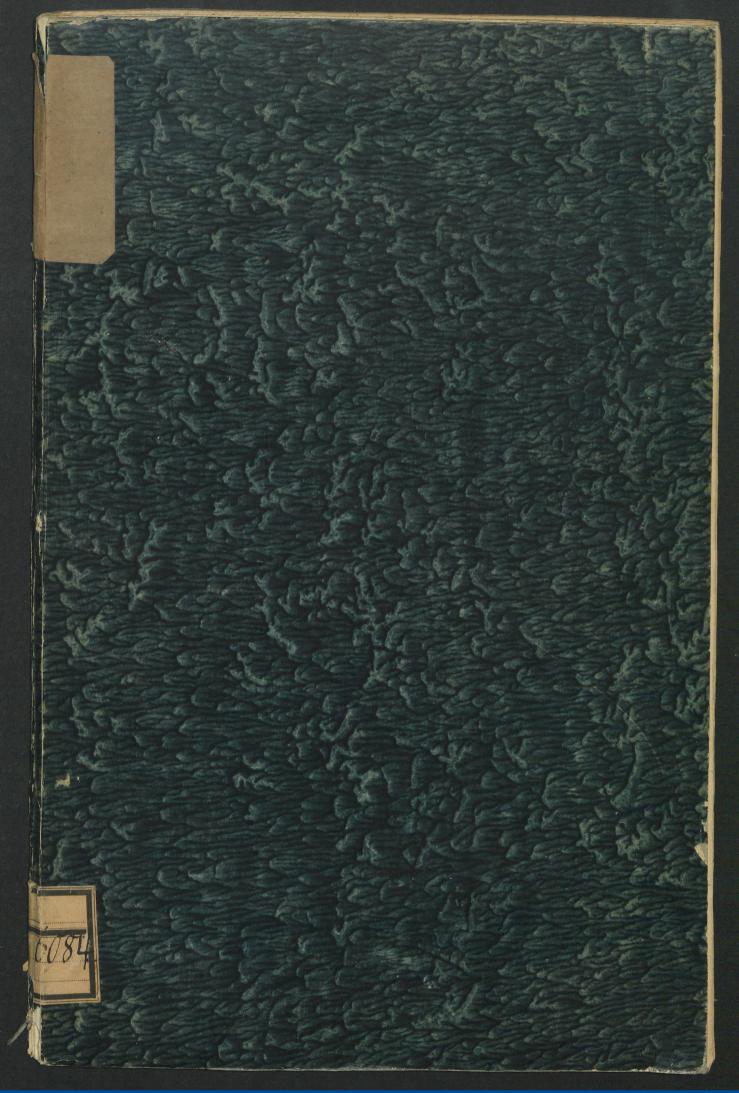
Eid der Beambten Pensionarien und Pacht-Leute/ In Sr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hertzog-Fürstenthum- und Landen

Schwerin: bey Johann Lembcken, [1714?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880227885

Abstract: Formular eines Pachtvertrages

Druck Freier 8 Zugang

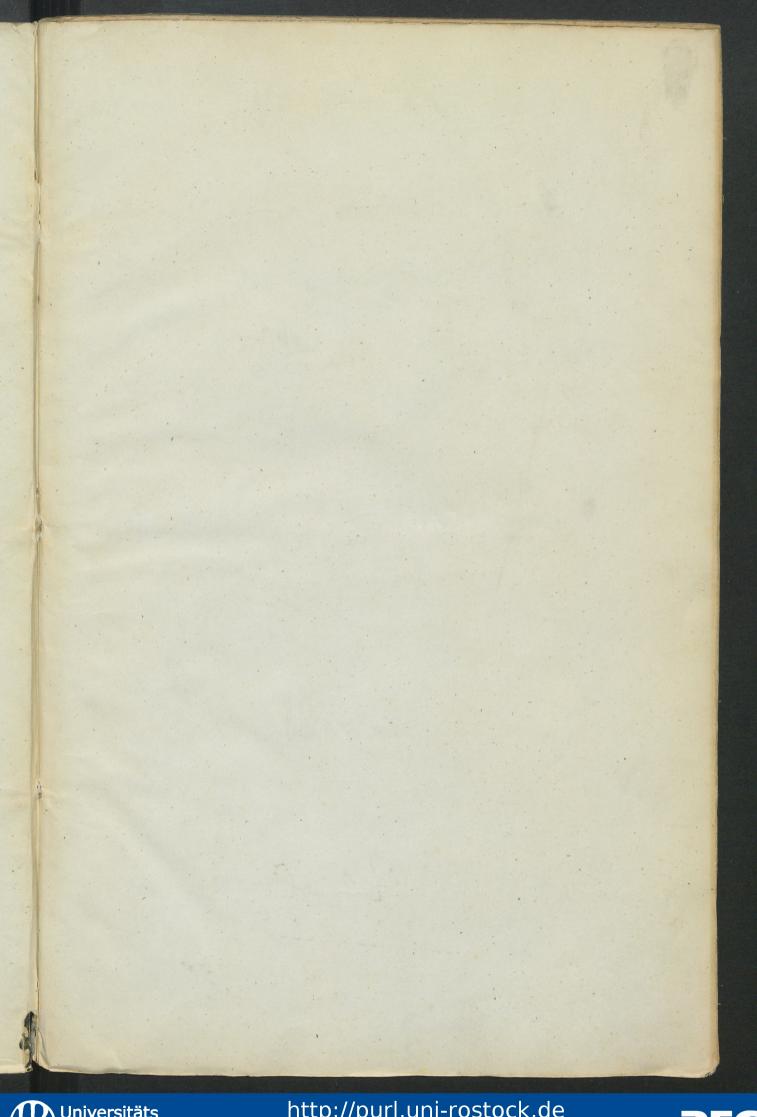




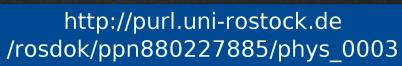


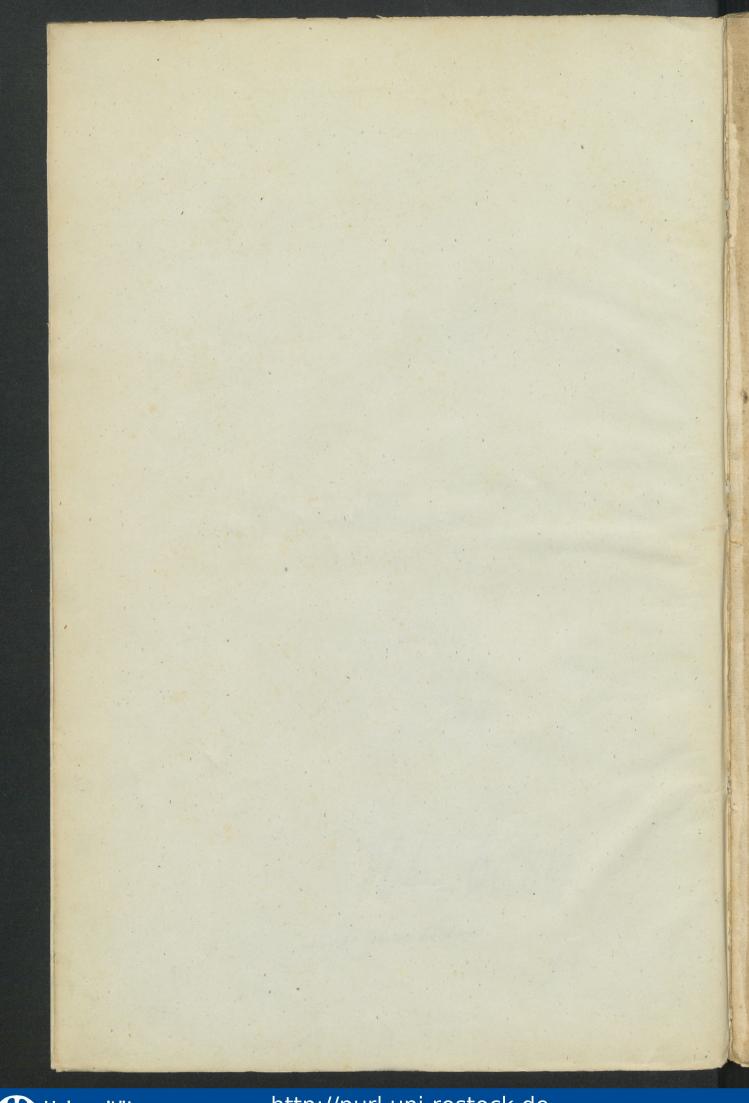
Mk-6084, 1.2. Ak-132



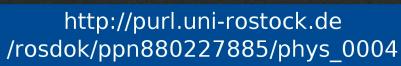












Wid der Weambfen

PENSIONARIEN und Wacht = Weüte/

In Sr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch = Fürstlichen Durchlauchtigkeit Herkog = Fürskenthum= und Landen.

SEHWERIN/ Gedruckt ben Johann Lembeken/ Fürstl. Hoff=Buchdrucker.



rstl.

und sem ane dies i gesten/fie fie rfel. aus ich / und

des seiblche fonver t

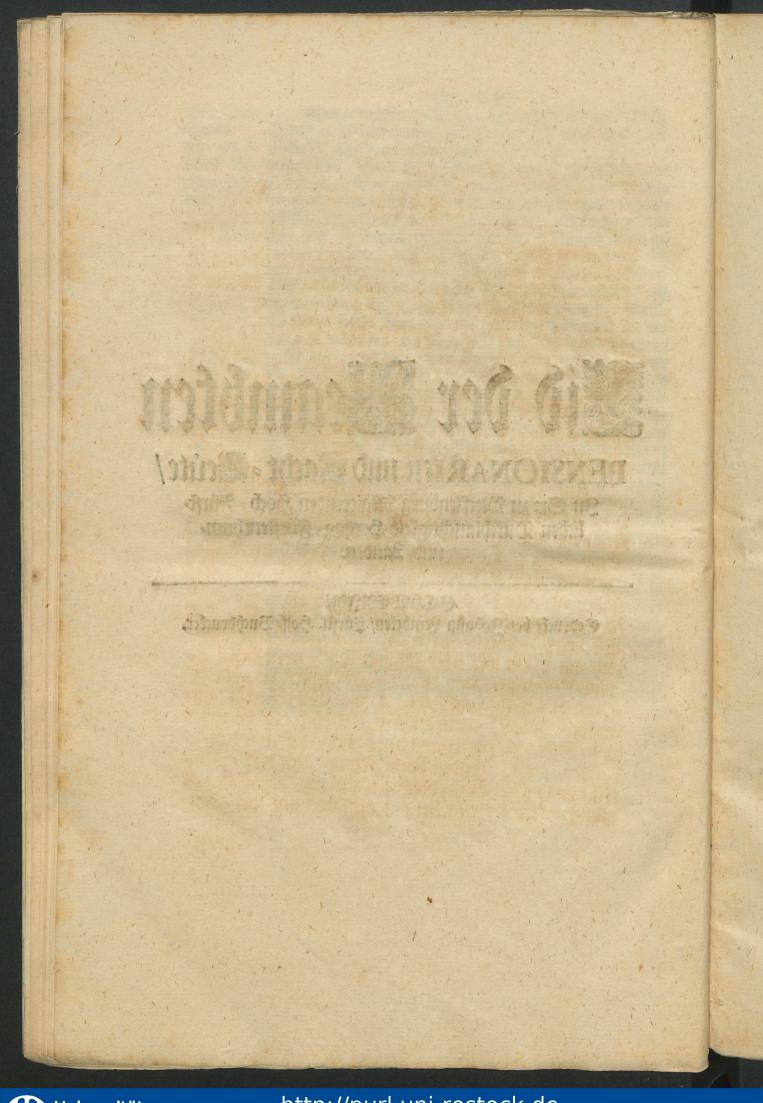
lffet dar-

fn len-

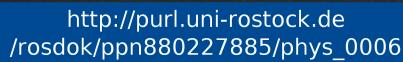
rlie-

erer

ucttori
tichtith.







EXID/

Gott dem Allmächtigen / nachdem der Durchl: Fürst und Herr/Herr der Eriedrich Wilhelm/Werkog zu Mecklenburg/Fürst zu Wenden/Schwerin und Nasseburg/auch Graff zu Schwerin/der Lande

Rostock und Stargardt Herr/ Mein Gnädigster Fürst und Herr/ Dero Ambt (Höse / oder Hoss) N. N. dur Pension mir Gnädigst eingethan und überlaßen / daß solchem nach Sr. Hoch Fürstl: Durchl: zufor derst getreu/ holdt und dienstwärtig sein/ Dero Nugen/ frommen und bestes/insonderheit darin suchen/daß von Dero Hoheit und Gerechtigkeit so ben dem Ambte (Höfen oder Hoff) N. N. jederzeit gewesen / nichts abgebracht oder ensogen wekde/ die Conservation der Unterkhauen mir außerst angelegen sein laßen/ daß Sie ihren Zimmern/Ackerwerck und Viehezucht/ wohl und auter Haußwirths Manier nach vorstehen / ges treulich besorgen / mit unnöthigen Fuhren sie nicht beschweren laßen / auf Ihre ganke Wirthschafft gute aufflicht halten / dann auch vornemblich auff Grenken und Scheiden ein Wachsames Auge haben/ daß Serenissimo zum Schaden darin etwas geündert / Neus erungen vonden Benachbahrten gemacht/ oder Eingriffe geschehen/nicht verstatten / Frömbden und an gräns

genden



Kenden Benachbarten / mit Ihren Jagten/ Ihr: Durchl: Felder zu bestreichen/ nicht vergönnen / den Holkdieberenen so viel mir möglich mich wiederseßen / Die Contravenienten Fürstl. gemachten Verordnungen Kurstl. Cammer anmelden / über die von Fürstl: Cammer gemachte Holks Schulken und andere Ords nungen steiff = und fest halten / daß denenselben ein Genügen geschehe/ mit Ernst beobachten/ mein eignes mir anvertrautes Ackerwerck/ auter Haußwirths Manier nach bestellen / das kandt allemahl in gutem Schick halten/ die zum Ambte Gehörige Gebäude in gutem Stande zu erhalten/ mich besteißigen/ was mir von Ihrer Durchl: oder der Fürstl: Cammer anbesoblen wird / getreulich verrichten / solches / da es zu verschweigen sich gebühret/niemand jemahlkoffenbahren/ so viel in meinen frässten und vermögen ist / alles was Ibro Durchl. zum Schaden und Nachteil gereichen und porgenomen werden konte/getreulich kehren/hindern und abwenden/wenigstes alles/was mir von dergleichen Sachenzu Obren komen, mochte/Fürstl. Cammer in Zeiten anmelden/meinem Contract in allen eingenügen leisten/ und in Summa alles das Jenige thun und laken/ soll und will/ was einem getreuen redlichen Ambtmann / (Bensionario/) und Diener/ zuthun und zu laßen eignet/ gebühret und woll anstehet. So wahr mir GOTT helsfedurch Unsern Herrn und Henland JEsum Christum,





aponog

Summarischer Extract Von allen / in diesem Contract entipal= tenen Puncten und Claususen.

G.r. Dom Geniesbrauch des verpachteten Ambte. pag. 1. Auff wie viel Inhre. pag. 2. Bon reservirter Ambte. Visitation, pag. 2. Auch anderen Hoheit und Gerechtigkeiten. pag. 2.

6.2. Vom Inventario. pag. 3. 6.3 Von Reparirung der Zimmer/ und anderen mobilien-

Don Bau-Materialien. pag. 3.

Bon Abreumung der Erden von den Sohlen der Sebäude. pag. 4.

Bon gebauetem Stroh. pag. 4.

Bon alten/und gefährlichen Bebäuden. pag. 4.

Bon gantz neuen Zimmern. pag. 4.

Die Hofe-Dienste darzu mit zu gebrauchen. pag. 5.

S. 4. Von Fisch = Teichen. pag. 5. S. 5 : Von den Acker. Schlägen. pag. 5. Auch Auftradung Acker und Abtesen / icem Graben

Siehung pag. 5;
Son Bestell-und Bemistung des Ackerwercks, pag. s.

Don Acker-und Feld-Registern. pag. 6.

Son Lieferung des Ackerswercks/und der Saat/benm
Abzuge pag. 6. & 7.

Von Bestellung des Ackerwercks/ mit eigener Anspannung. pag. 7.

Und Sehung der Unterthanen in Dienst-Geld. pag. 7.

Von der über Saat pag. 7.
Von unreiner Saat, pag. 7.
I.7. Von den abziehenden Schaaffen. pag. 7.
I.8. Von Pflankung Obik Bäume. pag. 7.

No. Don der ha ten Holhung. Pag. &.

Non Nuch-oder Rade-auch Brenn-Holk. pag. &

Non Zaun-Holk. pag &

Non Nichtaffung der Ziegen. pag. &.

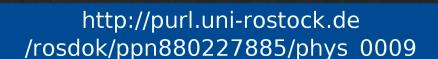
Ton Baht. Wenden. pag. 8. J.10. Bon Observirung der Regalien / Grenken. &c. pag. 3. J.11. Bon administrirung der jurisdictionalien. pag. 10. J.12. Bon Conservirung der Wege/ Stein. Dämme und Brücken. pag. 11.

5.13: Bon Priester Ruster und anderen Geistl. Gebührnissen.
pag. 11.
item. an die Korst-Bediente. pag. 11.

Item. an die Forst-Bediente. pag. 18. Von Voigt-und Gesinde-Lohn. pag. 18.

Von





Von Schwein · Schneider · und Schorsteinfeger-Lohn pag 12. f.,14. Bon Rauffung benöhtigter Victualien und anderen Wah-

ren. pag. 12.

6.15. Von der Meten-Freiheit. pag.12. 5. 16. Von der Mast. Frenheit. pag. 12.

§ 17. Bon zu extradirenden schriffflichen Nachrichten pag: 13. Contract, Punctation, und Inventar. pag. 13.

6.18. Von Miswachs / Hagel . Schaden / Vieh . sterben. & c. &c. pag. 13. Von Krieges-und Feur-Schaden. pag. 14.

5.19. Von selbst causirten Schaden / und Unglücks. Fällen. pag 14.

5.20. Von der / zu rechter Zeit / zu übergebenden Rechnungen. &c. &c. pag. 14.

5. 21. Von wieder Besetzung wüster Stellen pag. 14. 5.22. Von Observirung der Unterthanen Wirtschafften und Conservation. pag. 15. Von der Unterthanen Gulffe pag. 15.

Von der Unterthanen Unglücke Fallen. pag. 16. \$.23. Don Verfahrung des Getrendes / und Wolle. pag. 16,

Von den reservirten 4. fregen Fuhren. pag. 16. Derofelben annotir und Berechnung pag. 16.

6.24. Bon verbofenen frenen Fuhren/ vor Frembden. pag. 16:

\$125. Bon Ordinairen Diensten. pag. 17.

9. 26. Von deroselben reservirter Regulirung. pag.17:

6.27. Von liederlichen Hauswirthen pag. 17.

9.28. Von Cognition, und Bestraffung gottloser Unterthanen.pag. 18.

J. 29. Von der Unterthanen relervirten præstanden, und deroselben annotirung in ihren Buchern. pag. 18.

5.30. Mas die Sauß-Wirthe vornemblich beobachten sollen. pag. 19. Wegen in achtnehmung des Viehes auff Reisen pag 19

S.31. Continuatio, was die Bauren weiter thun und lassen

sollen. pag. 20. 9.32. Von Abtrifften/ alten Theilen/ und Einliegern. pag. 20. Von Observirung Fürstl. Verordnungen. pag.21.

Von der Ubertreter Bestraffung. pag. 21. 5.33: Von dem/benm Abzuge / von den abziehenden Pensionarien reservirten Biehe-Rauff. pag. 21.

§. 34. Von richtiger Abgabe der Pension, pag. 21. Oder darauff gesetzte Straffe zu gewärtigen. pag. 22. Von Prænumerir und Wieder Erstattung der Cautions Gelder. pag. 22. Von Reumung des Ambte/finito Contractu. pag. 22. Renunciacio beneficiorum juris. pag. 23. Bon Entsagung der Beiblichen Gerechtigkeiten. pag. 29.

19(0)90



Mecklenbura/ Fürst zu Venden/Schwerin und Raßeburg/auch Braff zu Schwerin/ der Bande Rostock und Stargard Werr.



Hrkunden und geben hiemitzu wissen / daß beute unten gesetzten dato, nachdem die Pacht-Jahre/mit dem bisherigen Pensionario

zu Ende gelauffen

mischen Uns und den Penkonarium

ein vollständiger Pensions - Contract, auff nachgesete Art und Conditionen, verabredet und geschlossen worden s

Vom De niegbrauch des bero vactreten Hofes/und

Verpensioniren Wir Conductori, bemeldten Unsern Menerhoff samt darzu gehörigen Pentinentien an Bebauden/wie fie in ihren Grangen und Scheiben belegen/ nebst allen daben verhandenen/ ihm in Anschlag gebrachdessen Perti- ten / und im Inventario specificirten Ackern / Wiesen/ neutien, Viehzucht / Schässeren / Fischeren / Obst - und Garten-Genuß / wie auch anderen Abnützungen / nichts davon ausgeschlossen / und wie solches alles in dem / zu Ende dieses Concracts, angehängten Anschlage / deutsich speci-

Control and the Control of the Contr



昭 (1) 图

ficiret/in dem Stande/wie selbige sich iho besinden/ und bishero genützet worden/oder künsttig noch genützet werden mögen/auff nach einander solgende Jahre/ und zwar von bis

Aufwiediel Jahre.

Monreservirter Visitation.

Auch ander ren Hoheitund Gezech. tigkeiten. dergestallt und also/ daß er/ seiner besten Gelegenheit/jedoch guter Hanswirths Manier nach / obiges alles geniessen/ und gebrauchen / doch auch Hauffwirtlich admini-Ariren / und so viel immer möglich / verbessern moge; Wie Wir ihn dann ben geruhiger Possession und Genießbrauch / die verabredete Pensions-Jahre über/nicht allein zu schützen/sondern auch dessen Contract in allen Puncten, bor Une/ Unfere Fürstl, Erben und Successoren an der Regierung gnädigst zu haltent / hiedurch Kürstl. versprechen; Jedoch daß Unserer Fürstl. Cammer feen bleibet/ so offt es deroselben gefällig/oder sonsten noh. tig gefunden werden möchte / die Visitation in allen/ so wohl Oeconomicis, ale Jurisdictionalibus, zu verfügen Von dieser Verpensionirung aber/ und vorzunehmen. werden ausdrücklich eximiret und ausgenommen / die Landes . Fürstl. Hoheit / Kirchen . Lehn / Jus Patronatus, Hohe und Nieder Jugten / Jus aperturs & bonorum atque hæreditatum vacantium, Erblose Guter und Mobilien, Abzugs. und andere Gelder / so die Einwohner und Unterthanen / auffer den Gerichte . Sportuln , ober soust abzuführen gehalten; Imgleichen alle Brüche oder Straff · Gefälle / und übrige fructus Jurisdictio-nales , wie auch alle neue Gefälle / so ben diesem Unserem Fürstl. Mener . Joffe / wehrenden Arrende . Jahren / durch ertheilte Concessiones, weitern Anbau Buster - oder Anlegung neuer Guter und Rutzungen / zur Hebung kommen möchten; Worauff sambt und son-Hebung kommen mochten; ders Conductor, nebst Unseren Beambten | treufleisige Aufflicht haben / und die Beambte darüber absonderlich richtige Rechnung/ohne à partes Entgeld/führen/ und die desfalls eingehobene Gelder Jährlich Pflichtmäßig berechnen und einlieffern sollen.

230m Inventario.

trooping eligates

加多加入加

Soll sogleich / ben des Conductoris Antritt / das Inventarium, wie es dessen Antecessoriübergeben worden/ revidiret/ und ein neues Inventarium ausgerichtet/ und darin ordentlich beschrieben werden/ in was Würden und Wesen er die Gebände/ Mobilien/ Unterthanen / oder sonst ben obigen ihme verpachteten Mever-Hosse empfangen; und ist Conductor gehalten/ nach demselben tünstig alles solchergestalt; Wie auch/ was ihme an bestelleter Aussaat/Viehe und Fahrnis/ oder sonst etwa daben geliesert worden/ in der beschriebenen Bonität und Onngung

gung/ ben seinem Abtritt/und geendigten Jahrscharen/richtig hinwieder zu liestern/ gleichwie der aniso Abziehende thun mussen/welcher den Mangel ex propriis ersesen/ und was er autt Unserer Fürstl. Cammer Berordnung mehr liestert/ auch noch ihm nicht gutgethan und in Rechnungen passiret/ annoch von besagter Unserer Fürstl. Cammer/oder Successore, vergnüget werden. Und weisen Conductor das iho verhandene Feld-Inventarium

richtig empfangen / so soll ihm solches mit dem/ was er etwan/ jedoch Hauswirtlich/ und sonstnicht/ über dasselbe/ nach seinem Abzuge mehr erweißlich bestellet haben möchte, von seinem künsttigen Successore auff die Art / wie solche Meliorationen, Einhalt des auffgerichtetenFeld-Inventarii, jeho vom Conductore bezahlet worden / gleichfals baar erstattet werden.

Die Hoff. Schäfferen · und Hanshaltungs · Gebäude/ und etwa zuhaltende Wände / Zäune / und dergleichen / wie nicht weniger / was ihm an Hauß-Gerähte und anderen Mobilien mehr übergeben worden / sollen benm Antritt besichtiget / noh. tiger maassen reparizet/ und dann deren gegenwartige Beschaf-senheit im Inventario verzeichnet werden: Dagegen Conductor sich anheißig machet / daß er/ wenn ihm darzu die versprochene Materialien, an Holt / Stein und Kalct/ nachdem er vorhero zu rechter Zeit / so viel das benohtigte Bauholt betrifft/ solches/ der Fürstl. Forst . Ordnung gemäß/ gesuchet/gegeben werden/ dieselbe / wehrender seiner Pensions - Zeit / in gutem baulichen und unter Dach und Fach sertigem Stande / (nur allein die bemeldte Unglücks. Falle ausgenommen) auff seine Rosten / ohne Unserer Fürstl. Cammer desfals an der Pension etwas zu kurten / in eben dem Stande / wie er solches alles nach dem auffgerichteten Inventario empfangen / conservizen/ und also benm Abtritt wieder lieffern; Auch die Erde von denen Sohlen der Gebäude/ daß solche völlig aus der Erden stehen / und keine Feuchtigkeit anziehen / oder dadurch verrotten können /jederzeit abraumen lassen; Imgleichen das gebauete Strohe / weil es alva gewachsen / ohn Entgeld oder Verlangung einiges Schütte · Lohns zu Conservirung der Zimmer anwenden/ gewisse Fächer Jährlich neu damit decken / und dero halben von erwehntem Stroh nichtes veräusern/ verbrennen/ oder sonst und vor seinem Abtritt wegschaffen / sondern viel-mehr das in den Scheuren und Ställen annoch verhandene Strob / ben seinem Abtritt auff dem Menerhoffe lassen / und nichtes davor prætendizen wolle/ damit ben seinem Abzuges nach obberührtem Inventario, obiges alles untadelhafft wie-

Von Reparirung der Jimer/ und anderen Mobilien.

BonBau-Materialien,

Von Abstaumung der Erden/ von den Sohlen der Gebäude.

Vom gebauetem Strohe und lge-fährl. Gebauden.

解(4) 紀 Von alten der gelieffert werden konne. Wann aber einige Gebäude gar einfallen dürfften, oder wegen Feuers. Gefahr / ohne fernern Auffenthalt/ reparitet werden inuften / und die unumbgängtiche Rohtdurfft und Unser sonderbahrer Nuten erfordern soltes an die verhandene Gebäude etwas neues o der gantz neue Gebäude aufführen zu lassen/so soller solches in Zeiten Unserer Fürstl. Cammer schrifftlich anzeigen / die darzu erforderte Kosten in einen gewissen Anschlag bringen lassen/und darüber Rekolution erwarten / damit Unserer Fürstl. Cammer solche besichtigen lassen/ und / in was Stande selbige sind / oder aber auch etwas daben negligizet / gnugsame Erkundigung vorher allemahl dagegen einziehen könne; Solches übernimbt und trägt jettbesagte Unsere Fürstl Cammer. Daferne auch neue Zimmer nothwendig gebauet werden muffen / sollen die Materialien edenfalls vorhero specificitet/ die Kosten auffs genaueste behandelt/Unserer Fürstl Cammer zur Approbation übergeben/ und so dann dem Conductori benim Abtritt/ wann er solche in einem bessern Stande / als er sie empfangen / überliefert / thm ote darauff und zu Errichtung neuer Gebäude / verwandte und erweisiliche Meliorations · Rosten/wann er noch dergleichen mit Recht zu prætendizen hat / billigmäßige Satisfaction, nach Abzug des dazu erhaltenen Frey-Holkes und Materialien geschehen/und alsdann/eher aber nicht/ an seiner Pension gut gethan werden; Zum Bauholt-Hauen und Ben-fahren aber / it. Ju zäunen / Kleimen / Decken/ und dergleichen Arbeit I so durch die Unterthanen verrichtet werden kan / keine frembde Arbeits-Leute/auff Unfere Kosten gedungen/und Uns dafür etwas angerechnet werden.

Won gants neuen Zimmern.

Die Hoffe. Dienste darzu mit zu gebrauchen.

Von Fisch Teichen.

Ist Conductor nicht befugt / ohne unserer Fürstl. Tammer Vorwissen und expressen Consens, neue Teiche / durch frembde Arbeits-Lente / auff unsere Kosten/verfertigen zu lassen/noch die albeteit etwa verhandene zu ändern / sondern vielinehr schuldig / diese letteren im gutem Stande zu erhalten.

DonAcker.

Auch Ausrahdung Aecter und Wiesen/it. Graben-Ziehung.

Berbindet sich Conductor, den Acter Baw/nach guter Sauf. Schlägen wirts Art und Manier , jederzeit zu beahrten in dreven / oder nach Gelegenheit und wo es sich thun lässet / in 4.abgetheilten gewöhnlichen Feldern zu bestellen und in der Brache nicht gewohnlichen Feldern zu bestehen zu wertenen und in der Zeuche lichten mehr als was zu Behuff der Haußhaltung/an Kraut/Küben/ Möhren/Erbsen / Wick-Futter / Lein und Hanst nöhtig ist / zu beseen; Auch alles / was den Aeckern und Wiesen noch auszurahden / oder durch Graben-Ziehen zu verbessern / wehrenden Pensions-Jahren zu beschaffen und solche Jährlich der Fürstl. Cammer in Zeiten anzumelden / damit die Meherhofs Aecker aus gemessen/ der Ort und die Kosten/ auch die mehrere Aussaat untersuchet/annebest der Nute in eine gewisse Anschlag gebracht überleget werden könne / was dem Pensionario davor gut zu

ude aar ernern aanatin soltes ne Geo Inserer

cte Rover Re. the beraber vorher brund neue Mate-

aueste bergeer lol= berlie. | verr noch Satis. d Ma Pen-Ben-

ling imet emb node vielilters.

richen

feine

augoder ilten richt ben/ / 3u 63U. ident ufil.

faat acht tzu pun

cter

昭 (5) 经路

thun/und vor Frenhelt zu accordizen/oder wann die Kosten zu groß/ in dessen egard die völlige Abnühung wehrenden Pentions-Jahren zu geniessen/ frengelassen werden konne-

Will Conductor dienöhtige Anspannung / nach Proportion des Hoffes/ und Beschaffenheit der Unterthanen/halten lassen/damit also das Ackerwerck desto bester bestellet/und die Saat den vielen Hoffe. Diensten nicht beschweret/sondern/wo mug- des Ackerlich/ingesambt in Diensigeld gesetzet werden mogen. Eben- wercks. falls ist er verbunden / das Ackerwerck gut unter Mist halten zu lassen / zu dem Ende er alles gebauete Stroh / nachdem die Nohtdurfft / wie obgedacht / vor die Hoff. Gebäude voraus genommen worden/anzuheben/und zum Mist anzuwenden hats Desgleichen ist derselbe gehalten/allen Mist und Düngen/ vom Mener · Hoffe und Schäfferen / auff die Menerhoffe Aecker abführen zu lassen / den Horden - Schlag zu gewöhnlicher Zeit Landublich zu verrichten/ und so wenig denselben/als den Mist/ dem Ackerbau zu entziehen / noch zu verkauffen / oder auft seine etwan habende/ und kunfftig noch anzuschaffende/ eigene Aecker zu verwenden; Woben er denn zugesagt/ ein richtiges Ackerund Feld-Register auff seine geleistete Pflicht zu halten / worin er deutlich verzeichnen muß/was Jährlich vor Felder bezahlet/ wie dieselbe und mit was vor Mist oder Hortenschlag solche bemistet und beahrtet/womit sie beseet worden/selbige Register auch getreulich zu verwahren / und dieselbe Unserer Fürstl. Cammer allemahl/ auff Begehren/ vorzuzeigen; Und/ so viel müglich/ dahin zu streben/ daß die Bemistung der Acker-Schlä. ge/ soer ben seinem Antritt / nach dem Feld · Inventario, empfangen/ nicht verzingert/ sondern ben seinem Abzuge/ verbessert geliefert werden; Und fals derselbe obige Acter und Feld-Register nicht richtig halt / soll er gehalten senn/ die Felder selbst zu bestellen.

Bu Hebung der / benm Abtrit / vielfältig vorfallenden Streittigkeiten/soll Conductor schuldig senn / das Land / welches er ben Antretung des Mener-Hoffes / gut bestellet / und mit reiner Saat empfangen so woll mit seiner eigenen / als der Unterthanen Anspannungen / gleich wie es in allen von seinem Antecessore vorher genossenen Pensions-Jahren geschehen / nach guter Haußwirts-Art / wieder begah. ten / und die reine untadelhaffte Saat dem Successori, oder dem es sonst aufgetragen wird/ wieder liefern zu lassen. Wenn and dem Conductori gefallen solte/das Ackerwerck/in wehrenden Pensions Jahren / nach eigenem Belieben / mit seiner Anspannung und Saat begabten und Hauswirtlich besten Julassen; Und da hingegen die Unterthanen in Dienstgeld/wie he thm angeschlagen sind, nicht aber höher zu setzen/ so soll dem. selven darin freye Pand gelatsen/ und ihm hierunter die geringste

23011 23estell - und Benni-

VonAcker und Feld-Registern,

Von liefe. rung des Acter. wercks und der Saat/ benm Albe zuge.

Von Bestellung des Acterwercke/mit eigenerAnpannung. und Se.

tuna der linterthanen in Dienstgeld

Von der Uber-saat.

Von Unreiner faat. 部(6)铝

Verhinderung nicht gemacht werden. Im Fall aber mehr Land/als Conductor beseet bekomen/und dahero eine Ubermaaß über die / zum Inventario gehörige Aussaat / sich finden soltes Bleibet dem Successori frey / solches mit seinem eigenen Diehe / nach Gefallen/zu bestellen/ und das / zu dieser Begatung/ benöhtigtes Zug. Diehe ben dem Mener. Hoffe mit in die Weide zu treiben. Würde ben seinem Abtritt sich auch finden/ daß einige Aecker durch seine eigene/ oder angekauffte unreine Saat / mit Wucher - Blumen , oder dergleichen Unkraut / vermischet worden; Go soll derselbe davor gebührende Erstattung zuthun gehalten seyn.

Von des abziehenden Pensionarii. Schaafen

Ist Conductor schuldig / das Schaaff. Viehe / nach Unserer Lande Gebrauch / bis auffm Herbst / ben der Schäfferen zu sassen / und die Contribution davor, ehe es weggetrieben wird / zu entrichten / gleich wie dessen Antecessor ebenfalls thun mullen.

von Bflans hung der Obit bau men.

Imgleichen foll er die / ben diesem Menerhoffe/ verhandeneObst-und andere Gärten/ in gutem und nützbahren Stande/ und gehörig / wie ihm solche nach Einhalt des Inventarii übergeben worden/erhalten; Und erhietet sich Conductor, alle Jahr zehen wilde Stämme in denen Gärten/oder wo es sich sonsten füglich schieket/pflamen / und mit guter Art Birn oder Aepf-feln pfropfen / auch grosser Art Pflaumen und Schwehschen bereisen und oculiren zu lassen/ oder in Ermangelung dessen/ vor jedem daran fehlenden Obstbaum / Jährlich einen Rthle. und danegst solche Straffe / vis zu Ablauff seiner Jahrscharen, verdoppelt zu erlegen.

Von der harten Höltzunge.

Von Nutsoder Rahde - auch Brenn-Dolts.

von Zauns Holts.

An dieihm mit anvertrauete dortige harte Hölkung/ soll Conductor im geringsten sich nicht vergreifen/ noch davon etwas ben Bermeidung der / in der Fürstl. Forst . Ordnung gesetzten Straffe / fallen oder sonst Schaden zu fügen lassen; aber das / zum Ackerbau bedürffende Nüß oder Rahde Holy Desgleichen zu Brenn · Holk/ soll alle Jahr die anlanget; Nohtdurfft / in Benseyn der Beambten zu Verhütung allen Unterschleiffs / nach dem mitUnserer Fürstl. Cammer und den Forst · Bedienten / gemachten Reglement und Berordnung/ und ihm zugestandenen Quantität und Qualität / ohn entgeld/ angewiesen; Nicht minder / zu Erhaltung der Hackelwercke und Zänne/ die benöhtigte Eichen · Pfähle/ und andere weiche Höltzung/gegeben werden; Hingegen hat Conductor das Etchen . Pflanken und Saung des Tannen . Saamens zu bethe about todem. Auch mit Zuziehung Unserer Beambten und Forsts cintence Time Bedienken/die weiche Höllzung in gewisse Häuezu legen und du schonen / und weiter nicht / als zu höchstnöhtiger Feurung/

昭 (7) 日

und Zaume umb die Garten / wie vorgedacht / vor sich und die Unterthanen / im geringsten aber nicht jum Verkauff/oder zur Berschenckung zu gebranchen: Wie er dann/ zu beiserer Unwachsung derselben/ nicht allein die Ziegen/ sondern auch die inwendig auff dem Meyer-Hoffe stehende unnöhtige Hackelwercte/ imgleichen die Zäune und Ricken im Felde/ dadurch die weithe Hölkung nur verdorben wird / so viel müglich abschaffen/ und stat der letteren/Graben ziehen/oder lebendigeZäune pflanten und anziehen sol /wovor ihm / ben seinem Abzuge/eine billige Satisfaction von Unserer Fürstl. Cammer wiederfahren soll. Bu desto mehrerer Beföderung dessen/ ist er gehalten/ ben diesem Meyerhosse / auff den darzu gehörigen Weiden/Nuen / und sonstdarzu bequehmen Orten/wenigstens alle Jahr viertig junge Baht. Weiden; Weil solche ben der Hauswirthschafft/wei gen der Zäune und Keurung / absonderlich wo ein Mangel an Holt ist / sehr nüßbarlich gebraucht werden können / pflanken und stossen / und/ fals einige davon ausgehen / oder abgehauen werden / solche im negsten Jahre nachseisen zu lassen; aber dennoch die von neuen / an dazu bequehme und der Mennung nach gute Derter/ wo solche fortgeben können/ gestossene Weiden/ des Grundes halber/ den Wachsthum nicht erreichen dürsiten / welches jedoch ben dessen Abzuge genau untersuchet werdenfoll; Go foll dem Conductori diefes/ da er an feinem Fleiß hierin nichtes ermangeln lassen / nicht imputizet | wentger desfals er mit Straffe angesehen werden; Sonsten aber derselbe / vor jede nicht aestossene Paht-Weide 8. sil. / und das negst solche Straffe / bis zu Ablauff seiner Jahrscharen / nach Proportion, von Jahren zu Jahren / verdoppelt zu erlegen/ gehalten seyn. Und damit vorbemeltes wol könne observiret werden / sind die Hackelwercke / Zäune und verhandene Weiden / beim Antritt richtig im inventario zu verzeichnen.

Von Ab. schaffung der Ziegen.

VonPaht-Weiden.

and mode

Hat Er vor sich und die Seinigen sorgsältig dahin zu seben/ und gute Acht zu geben / daß so wenig von Ihm und den Seinigen/als von Frembden / an denen Immern / Grenken und Scheiden/ Forsten / Jagsen und Scheiden/ Forsten / Jagsen und Scheiden/ Füscherenen/ hohe Gerechtigkeiten und Jurisdiction, (wie g. 1. oben erwehnet:) Uns einiger Schade oder Eingriss von jemanden / Er sen / wer Er wolle / geschehen möge / vielmehr solches alles / seinem geleisteten und hieben gehesstetem Erde gemäß / nach äusserster Möglichkeit observiren / und Ihm getreulich besohlen senn zu lassen / daß / wenn etwa Uns / oder unserem Mener. Höse darunter im geringsten zu nache getretten/ oder etwas davon verrücket wird / solches sogleich abgewand und remediret werde/oder sals er sich dazu nicht vermögend sinden möchte / alles sosort zu Unserer Fürst, Cam-

mer berichten; Auch was irgend vorhero negligiret/und Er in Erfahrung bringen kan / wiederum herben schaffen / oder

Von Observisung der Regalien, Grenhen/ 18.18.

(8) 紀

wenigstens jehtbemelter Unserer Fürstl. Cammer/ zu fernerer Versügung/unverzüglich anzeigen soll; Gestalt Er auch versprochen / keinem / den nicht Bir / oder auf Unsern gnädigsten Betehl / Unsere Kürstl. Cammer / zu Beobachtung Unserer Domainen, Cammer und Nembter Revenuen, verpflichten und bestellen lassen / von des Meyersbosses Pertinentlen, Heimlichkeiten / Zustand oder Beschaffenheit / etwas zuersössnen / soudern solches alles / dis in seine Grube / verschwiegen zu behalten. Vornemlich aber / zu besserer Beobachtung dortiger Grenzen und Scheiden / (welche dem Conductori soschiech beinn Antritt anzuweisen / auch gar von derselben Beschreibung ihm Abschrifft zu erthesten/ Unsere Forst-Bediente hiemit gnädigst angewiesen und beschliget werden / Jährlich mit denen Forst und Ambts Bedienten / und / wo nöhtig/ unit Zuziehung junger Mannschafft / zu begehen; Und sals Conductor hierin säumig ist / und Uns darüber Schade zu wächset/soll er dessals mit harter Straffe angesehen werden.

Von der Unterthanen Klag-Sachen und Streitigkeiten. Von Ob-

Von Obfervirung Fürfil. Befehligen,

Von Confervining der Wege/ Stein -Dämme/ and Brü: cten.

Von Geistlichen/ und der Fotst= Bedienten Gebühruissen. Hat Conductor alle/zwischen dies sihm ben diesem Meyer-Hosse gnädigst anvertraute Unterthanen/vorfallende Streitigkeiten oder Irrungen / ben dortigem Ambte gedührend anzumelden/ da dann dieselbe Summariter und ohne Weitläusstigfeiten eines Processus, soviel möglich/abgethan werden sollen; Was in denen von Uns Selbst/oder Unserer Fürstl. Cammer/ ergangenen Rescriptis und Besehligen / oder per Decretum; ihnt anbesohlen wird / er schleunig expedizen/und im übrigen Unser/und Unserer Unterthanen Bestes/und wie es einem redlichen Diener und Pensionario woll ansiehet und gebühret/ und seine geleistete Pflichte / auch dieser Pensions-Contract erfordert/gehorsamblich beobachten soll.

Die Wege / Stein-Damme / und Brücken / sollen ben seinem Antritt besichtiget / und in guten Stande gebracht werden / wehrender Pensions-Zeit / selbige Sauren darzu / wie allenthalben gewöhnlich / außer Hosse Dienst zu gebrauchen: Jedoch sollen zu den Brücken süber nahmen hasse Ströhme / ihm die nöthigen Materialien und Kosten / wann sie vorhero specificiret / ungleichen das Brügge-Lohn zu den Stein-Dämmen / woselbst grosse Land-Strassen sind, gegeben werden.

Die Priester und Küster-/ auch andere Geistl. Gebührnissen und Abgissten ; desgleichen an die Forst-Bediente/ (welche dem Anschlag und Inventario mit einwerleibet / und darin specificiret werden sollen / wer sie zu bezahlen schuldig). Ebener massen die Deputata und Besoldungen auss Wogt und Gesinde/

皖(9) 民制

terer

ver-

idig-

Inse-

lich.

len.

merwie.

ung

i so.

Be.

ente

rlich

tia/

fals

e 311.

den.

ner.

itianzu-

ftig-

llen;

ner/

um,

igen

red.

ret/

ter.

ben

ver-

vige

: Ote

offe-

hm-

en /

bn 7

nd/

mif.

lahe

pe-

ner

ide/

10

so nemblich von dem Meyer. Hoffe abzustatten senn / muß Conductor, weil er und seine Domestiquen sich ihres Ambtes und Diensten / zeit wehrenden Jahrscharen / zugebrauchen haben / jahrlich ohn Entgelt / in natura entrichten; des gleichen muß Conductor was dem Schwein-Schneider und Schorsteinfeger alle Jahr gegeben wird / ohne Abkürhung der Pension, abtragen.

23on Schweinschneider und Schorstein Feger-Lohn

Als auch vorhin/ aus Landes Fürstl. Vorsorge / zur Aufnahm und Berbefferung des gemeinen Wesens in Unseren Stadten/ die gnadigste Berordnung ergangen / daß von denen Land-Leuten das benothigte an Victualien und sonsten/ nicht mehr aus frembden Städten geholet / besondern aus Unseren eigenen negft belegenen Städten / in Unseren Landen genommen und gekaufft werden soll; So hat Conductor versprochen / solches gehorsamlich zn observiren / auch ben seinen Lenten / und denen ihm zu Diensten überlassenen Unterthanen/ ernstlich darüber zu halten; Daher er sich wohl vorzusehenhat/ daß er die darauff gesetzte Straffe und Ungelegenheit sich selber nicht über den Hals bringen möge.

VonRauf. tung benothigter Victualien und ans deren Wahren.

Hat Conductor keine Meten . Frenheit zu geniessen / son. dern mahlet das in seiner Haußhaltung bedürstende Korn/ benebst seinen übrigen Leuten/ aufflinsereAmbts.Müble zu und geben sie insgesamt / dem Muller daselbst die gewöhnliche Meten/ebener maassen.

Von der Meten . Frenheit.

10. Geniesiet Conductor auch keine Mast-Frenheit; Es ware dann / daß er solche a parte gepachtet / oder ihm selbige / laut angehängter Specification auff gewisse Stücke fren verschrieben und verwilliget worden. Wiedrigens muß er die Schweine in Unsere Filrstl. Höltzungen/ wo solche ihm am bequehmsten gelegen / treiben lassen. Gleicher gestalt/

von Mast-Frenheit.

Soll Conductor verpflichtet senn / alle Unsere / in webrender seiner Pensions-Zeit/ dem Meyer · Hoffe zum Besten ergehende Fürstl. Verordnungen/ Befehlige / oder andere dergleichen Nachrichten / wol auffzuheben / und danegst solche zusammen / vermittelst einer richtigen und von ihme unterschriebenen Specification davon/vor seinem künfftigen Abzuge/gegen Schein/seinem Successori ordentlich ausquantworten / und nichts davon an sich zu behalten/damit also dessen Successor von allen Menerhöffes Ungelegenheiten die nöhtige Nachrichten auch erlangen moge; annebest diesen Contract und andere Berschreibungen / Punctation, und das Inventarium, so bald der Contract erfüllet, und seine Endschafft erreichet / gleicher ges falt / vor seinem Abtritt / in Unserer Fürstl. Cammer · Regi. itratur.

Von denen au extradirenden schrifftlichen Nachrichten.

as monum

Wie and Contract Punctatio, unInvent.

(10) 新 Aracur, vder an die Commission, wann eine / umb den Meyer-Hoff zu übernehmen/ und zu revidiren, dorthin gesand wird/ wieder abzugeben.

Von Miswachs/Dagelfcyaden/ Biehlter. ben / 20, 20.

Schwist.

Albernimmt Conductor, und verbindet sich hiemit festiglich! in wehrenden Contract-Jahren/ allen Mikwachs/ 2Bind. und Hagel-Schaden / Mausefraß / Biehsterben/ und Vetfrierung der Saat auff dortigen Feldern / gleich anderen Unseren Pensionarien; Und bat er/dasern nach Göttlichem Berbangniß / dergleichen Unglücks - Falle / durante Contractu, ibm begegnen durfften/ keine Erstattung desfalls an der behandelten Pension zu gewarten: Wann aber durch Krieg/ von Krieges Berbeerung Unserer Landen/ Pestisent / Feuer vom Himmel oder anderen dergleichen unvermeidlichen Unglicks. Fällen/dem Conductori affer Nuten von einem/ in dem hintenangefügten Anschlage / benandten Stücke dieses Meierhoffes / (so doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) benommen würde! und Conductor solchen sich begebenden Unglückefall gebührend erweiset / so trägt solchen ihm/ dadurch zugefügten großen. Schaden an solchem Stücke / Unsere Kürst. Cammer.

und Feuer Schaden/ oder an. dezen Unglücks - fallen.

Von selbst

causirten

Schaden/

und Unglückstäf.

len-

Wann aber Conductor, oder die Seinigen | durch ihe re negligence und Verwahrlosung / einen Schaden oder Unglüct/e.gr. durch Brand/oder mit seinem eigenen Biche/2022. dem Menerhoffe und Gebänden so wol / als denen darzu gehörigen Unterthanen / verursachet; So ist er und die Seinigen gehalten/solchen dadurch zugefügten Schaden gebührend zu erstatten.

Von der zu rechter Zeit/zunbergebenden Rechnungen 2c.

Hat Conductor die Remissiones, Bau Kosten / und andere dergleichen Pöste, welche in Abrechnung kommen / und liquidizet werden mussen/ allemahl in Zeiten / vor Endigung der Quartalen, einzusenden / und Unserer Fürstl. Cammer zu übergeben / und es nimmer auff die lette Zeit ankommen zu lassen / oder zu gewärtigen / daß / nach verflossenem Jahres nichtes von dergleichen angenommen/sondern Conductor darzu in nahmhaffter Straffe verfallen senn fol. All extradi-

Bon Wite derbeseting wüster Stetten

amayninu

director,

monot note

Veryflichtet sich auch Conductor, alles Alrisses dahin an sebent daß die verhandene wuste Bauer-Höffe / (welche er zu dem Behueff alle Jahr zwehmahl von denen Cankeln pu-blicizen zu tassen hat) /wieder angebauet/ mit tüchtigen Gewehrstenten/ welche sich selbst helsten können/ oder welche dieselbe in Erb. Bacht nehmen wollen/ wieder besetzet/ und insonderbeit die Præstanda und Landes-Contribution von den Unter-Contract thanen richtig abgetragen / nicht aber durch kostbabre milita. DISSIDENCE rische Execution eingetrieben werden dürffen. is the training were

everwird/

estia-Bind-Ber. ı Un-Ber-

actu. er berien uncl/ i/dent

eftigo doch und nd ex-3cha-

ich the r Unc. dem rigen

aebalatten. id anund

igung ier zu ien zu rabret r dat-

dahin libe er In pun Ge-

dieselonder-Unternilita.

22.

Als man auch wahrgenommen/ daß/ungeachtet denen vielfältigen vorhin ergangenen Fürstk Berordnungen / dennoch einige Unterthauen ihrer Wirthschafft nicht wohl vorsteben / ihre Zimmer verfallen lassen seihre Ackerwercke und Vichzucht versämmen / und auft Unserer Fürstl. Cammer-Hülffe es blosserdings ankommen lassen; So hat Conductor sich anbeißig gemacht / umb diese Nachläßigkeit mit mehrem Nachdruck endlich abzustellen; Die Conservation der Unterthanen / (wie oberwehnet) an Zimmern / Viehe und bergleichen / folchergestalt sich angelegen senn zu lassen / und zu übernehmen/ daß/ wann ihm ben seinem Antritt/ der Unterthanen Zimmer und Wieh/ mittelst Inventarii, in gutem Stande gelieffert / er so dann die Bauren dahm halfen wolle / daß sie die Zimmer / worzu ihnen das benöhtigte Bauholt; auff Erfordern / frey gegeben werden sol / unter-halten; Auch diesenige Unterthanen / welche entweder neu anbauen wollen / oder wofür er das ihm in Anschlag gebrach. te Diensigeld gibt/ wenn nemlich diese etwa in Abfall ihrer Nahrung kommen / mit benöhtigten Getraide / Dieh und Geld / Beit wehrenden Badt - Jahren/ ex propriis, ohne davon Unferer Fürstl. Cammer was in Rechnung zu bringen/ Borschuß weise ausbelifen / im ersten Jahre aber / nach solcher geschehenen Anleihung / oder vor der Erndte und Saamen Beit / die geliebene Früchte in natura, jedoch nicht mehr als vom Drömtzwen Scheffel gestrichene Maasse / und die Geld · Schulden / mit den gewöhnlichen Interesse à 5. procentum, in leidlichen Terminen wieder bezahlt nehmen wil; Und fals dergleichen Unterthanen / solche Hulffe / vor Ablauff seiner Jahrschaaren / wenn Conductor erweißlich alle Sorgfalt zu Eintreibung derselben angewand / und solche von den Unterthanens ohne ihren Ruin, nicht zu erhaltens und sie solches nach and nach / vollenkömblich wieder abzutragen / nicht vermögend gewesen; So sol dem Conductori der Nachstand / wenn er selbigen von Jahren zu Jahren ben Unserer Fürstl. Cammer specificizet und liquid gemacht/ von seinem Successore, oder Unserer Fürstl. Cammer / vorseinem Abzuge / wieder gut gethan und erstattet werden. Die denen Unterthanen zustossen. Unterthe de Unglücksfälle aber / e. c. durch Krieg / grosses Diehsterben/ nen Unund dergleichen / so Wir | des Conductoris balber / übernom-men/ träget Unsere Fürst. Cammer / weil Conductor von den Unterthanen keinen Genieß hat.

23. Damit dann die Conservation der Unterthanen / den fahrung Conductorem nicht zu sehr graviren moge; So läst er so des Getrei-wohl das / ben dem Mener Hosse gebauete Korn /als die da- des/und selbse gefallene Wolle / nicht weiter / denn nach denen auff 4. Wolle.

vonObfervizung der Unterthanen With. schatte/ un dezen Confervation.

-vitonna

mo Tic.

recounter.

Von der Unterthanen-Dulte

will all all the

Armitern.

Albro mails 139Cines

Dientier.

30T 030

Von der Unterthaglückefale lett.

Von Ver-

Von den refervirten 4. frenen Aufren.

oldOnod

that auturiv

Deroselben Annotirund Berechnung.

bis 6. Meil belegenen Städten / in der dazu bequehmen Jahrs-Beit / und ben gutem Gewitter / verfahren / damit der Unterthanen Vieh / durch die tieffe Wege und boses Wetter / nicht gar zu sehr verdorben werde; Wie dann Wir deswegen die 4. reservirte frene Fuhren / nemblich 2. ein . und 2. ausser Hoffe-Dienst / auch zur begrehmen Zeit nehmen / und denen Bauren sonst keine andere Juhren anmuhten wollen; Es sollen aber solche Fuhren ordentlich eingetheilet / damit keiner por den andern belästiget werde; Bu dem Ende die geleistete Juhren in der Unterthanen Buchern verzeichnet/darüber benm Ambte ein ordentliches Dienst. und Fuhr . Register, gebalten/ und solches / vom Ambte. Notario attestiret, zu. Unserer Fürstl. Cammer alle Jahr eingesand werden.

24.

Von verbohtenen frene Fuh. zen vor Frembden.

Conductor sol auch nicht befugt senn/ Jemanden/ ohne Unserem specialen gnadigstem Befehl oder Ordre von Unserer Fürstl. Cammer / einige Reise . Fuhren / oder Hand . Dienste/ von den / in jeinen Diensten stehenden Unterthanen / ohne gnugsame Bezahlung denen Unterthanen davor reichen zu lassen/zu geben; Bielweniger Macht haben/ dieselbe mit neuen Præstationen und Auslagen zu beschweren; Noch von selbigen ein mehzers/ als wie sie ihm angeschlagen / es senn voll & & oder & Sufener / und Cossaten , auch Einlieger / zu nehmen.

25.

Von ordinaizen Dienster:

Die ordinaire, int Inventario specificirte Dienste! fol Conductor nach dem / ihme communicirten und hieben geheffteten Anschlage/ oder kunsttigen Reglement, und hier-negst zu publicirenden Dienst - Ordnung/ in natura zu rechter Zeit fordern / und die Halsstarzige darzu so fort anhalten; Wiedrigens die Unterthanen nicht schuldig senn sollen / die auff. geschwollene Dienste nachzudienen / oder sonsten einige Erstattung davor jemand zu leisten.

26 and Tromme o Affine mount

Von dero- Last Conductor sich gefallen / daß wegen der Unterthaselben re- nen zu leistenden Diensten/ weil offters Rlagen vorgekomfervirter men / daß sie damit sehr beschweret werden / hienegst durch Reguli- eine darzu zu verordnende Commission, mit Zuziehung desjenigen Landmessers / so daselbst gemessen / nach Proportion und Bonitat des Ackers / ordentlich regulizet werden moge/ wieviel Acket einjeder Unterthan dem Conductori in jedem Schlage zu allen Bflug - und Saat - Zeiten umbzupflugen / auch sonst an Diensten in der Erndte zc. 20- demfelben zu leiften habe. thiche receive the many bearen and the execution

昭 (13) 器

27.

So aber sich jemand unter denen Unterthanen befindet / welcher seiner Stetten nicht wol vorstehet/ und ben dem keine Besserung zu hoffen; Muß Conductor selbigen Unsezer Fürstl. Cammer in Zeiten melden / und auft erhaltene Resolution, folche Stette von den Cangeln öffentlich ansbieten lassen / und sich nach einen tüchtigen Gewehremann / welcher derosesben besser vorstehen kan / umb. thun / und an des ersteren Stelle hinwieder ihn darauff seten.

Von liederlichen Haukwirthen.

Wann auch sonsten die Unterthänen muthwillig und ungehorsam sich erweisen / allerhand unzuläßige Excessen in der Erndte / oder sonsten begehen / unter ihnen/ oder mit frembden/Schlägerenen/ Verwundungen/ und andere straffbahre Sachen auff dem Meyerhoffe/ in den Dörffern / auff dem Felde / oder andern darzu gehörtgen Pertinentien, vorfallen solten; Go bleibet die Cognition deroselben / als die erstere Instance, beninAmbte zu ; Die Jurisdiction a. ber über Hals und Hand / und was davon dependizet/ims gleichen / die daraus fallende und zuberechnende Brüchel bleiben Und und Unserer Fürstl. Cammer vorbehalten: Es soll aber dahin gesehen werden / daß / nach Proportion des Berbrechens / die Unterthanen / an stat der Geld-Strasse/wo es nohtig / mit Graben-Ziehen / oder mit Ausraden Aecker und Wiesen / nach Rubten-Zahl angesehen / und mit keinem Pfand Gelde beleget / noch mit Prügeln und Schlägen hart tractizet; Die von ihnen gethane Arbeit aber nicht in Rechnung/ als wann sie vor Geld gesthehen in Ausgabe gebracht / sondern darüber ein ordentliches Register gehalten werden/ damit man daraus sehen konne / was vor solche Straffe angefertiget worden.

Won Cagnition, und Bestraf. fung gotte loser Unter thauen.

29.

Ferner behalten Wir Uns auch vor die Mühlen-Kornund Geld-Pächte / it: gewöhnliche Contribution von diesem Meyerhoffe/ und Cammer-Steuer von dem / zum Berkauff reservirten Inventarien Biebe/ folange nemblich olches noch nicht verkaufft; Desgleichen / die Stift-Och-

Von der Unterthanen reservirte Præ: standen.

Jahre-: Unterr/nicht gen die . auffer denen

Es fol. iner vor eleistete r benm balten/ Kurfil.

n/ohne Unserer Dienste/ ohne hen zu lbe mit ch von es senn ger/au

ienste / ben ged hierrechter alten s ie auff. Eritat.

terthagekomdurch esjenin und vieviel age zu) sonst

27.

昭(14)部

sen / und was denen Unterthanen zu Fürstl. Ausrichtungen / Beplagern / Kind-Taussen / Begräbnissen / und anderen Steuren / enquotizet wird; Welches alles Unserer Jürstl. Cammer vom Ambte gebührend zu berechnen; Und erbietet sich Conductor, selbiges zusammen / wie auch die 4. Extra-Dienste/derUnterthanen Jährliche Præstationes, und was sie an Hülsse bekommen / oder ihnen an ihren Præstationen remittiret / oder sie auch an Gelde verdienet / in den dessals ihnen gegebenen Büchern richtig verzeichenen zu sassen.

and derofelben Annotirung in ihren Büchern.

30.

Was die Hausswirten vornemblich beobachten follen.

inguent.

Und weil unserer Menerhöffe Rut auff die Wolfahrt der Unterthanen hauptsächlich beruhet; Go verbindet sich Conductor, auff der Unterthanen Wirtschafft ein wachsames Auge zuhaben / auch nicht zuzugeben / daß sie weder jum halben feen / noch ihre Aecker oder Wiesen verheuren; dieselbe / wenn davon noch einige bewachsen / oder darauf neu Strauchwerck aufgeschossen / solche Jährlich vor der Erndte/da fie am besten Zeit dazu haben/raumen/und ihme/ solches zu beschaffen / alle Jahr zu rechter Zeit/ben Straffe der Wegnehmung / anbefehlen soll / annebenst dahin sehen / daß sie die darauf befindliche Bulten und Maulwurfs. Hauffen / zerziehen und eben machen / auch die noch ungehobene Graben / sowoll in Wiesen / als Aeckern heben / die verfallene aufräumen / und / damit das Wasser durch die Wege und Trifften ablauffen könne/Graben dadurch ziehen / und Brücken darüber machen laffen / und also das Wasser zum Fall bringen soll/ damit es nicht in den Wegen / Trifften und Aeckern / oder Wiesen stehen bleibe und sich sammle / sondern nach den kleinen und groffen Fluffen lauffen/ und sich verlieren könne; welches Conductor, ben den Meyerhoffs- Aeckern und Wiesen ebenfals zu thun / sich anheißig gemacht / ohne UnsererFürstl. Canimer davor etwas anzurechnen/ es sen dann / dass die dazu erforderte Koften zu groß/und der Rugen davon nicht sofort ibm zufliessen konne / als dann ihm von besagter Unferer Fürstl. Cammer / das erweifilich davor | ben seinem Abtritt / gut gethan werden foll; Ferner hat er nicht zuaugeben / daß die Unterthanen zuviel Ben verkauffen; Des. gleichen / daß sie / ihrent eigenen Wiehe zum Nachtheil/ kein frembo Dieh auswintern/oder auff die Weide nehmen/ sondern selbst junges tüchtiges Dieh zuziehen; auch Immen zulegen mogen. Wie er sie dann dahin offtere ernst-

Wegen in

光(15)光

tied zu vermahnen hat / daß sie ihr Wieh auf Reisen nicht Achtneh. so liederlicher Weise / durch unzeitiges Jagen / abmatten/ oder in den Städten lüber Gebühr / auf den Gassen / memger sich in den Krügen / ausser der behörigen Futterungs- auf Rep-Zeit / aufhalten sollen / damit sie vorbemeldter Uhrsachen sen. halben/ nicht in Schaden und Schulden gerahten mögen.

muna des Viehes

- ITTIES

situates.

31.

Es soll auch Conductor ernstlich darüber halten/ daß die Unterthanen ihre Gärten mit guter ArtObst-Bäu-men und Wilden Stämmen zum Pfropsten/ besetzen; Auch junge Paht-Weiden an darzu gelegenen Oerkern Jährlich um ihre Garten / Zäune / Wiesen und gemeinen Auen / stossen; alle Jahr ihre gewisse Sperlings. Köpste tiesern; Ihre Aecker von dem Wucher-Bluhmen / oder dergleichen Unkraut / reinigen und ausgahten / und zu dem Ende sich gute Saat anschaffen; die Steine aus dem Acker bringen / oder versencken; die Wege auffer den Stein-Dammen/ wenn ihnen das nöhtige Holts dazu gegeben wird/ im Stande unterhalten; Eichel-Rampe ben jeden Dorffe machen/ junge Eich-Baumen an dazu gelegenen Orten pflangen; der Befoderung des Klee-Saamene fich befleifsigen; die gefährliche Back-Oesen von ihren Zimmern/nach vormahls publicirter Fürstl. Berordnung / wegschaffen/ und sonst auff ihre Feuer Stetten in den Baussern/ nach Feuer-und Dorff-Ordnung / fleisig Acht habens alle unnoh-tige Aufschläge / ben Berlobungen / Hochzeiten / Kind-Tauffen und Begrabniffen / meiden; die verbohtene Pfingst-Gilden / auch in der Erndte alles überflüsige Esten und Trincken / sambt andern ärgerlichen und unordentlichen Wesen/ abschaffen sollen.

Concinua. tio: Mas die Banren weiter thun und lassen sol-

世界的 数点的

the manner arbonness is 32. Submod the best of

Ferner / verpflichtet sich Conductor; die Dorffer mit Abdrifften / über die im Inventario expresse specificirte Derter und Tage/ nicht zu beschweren/ noch zu verstatten / daß mehr alte Theile gebauet / oder die Unterthanen mit vielen Einliegern beläftiget werden; Imgleichen keine Unterthanen / ohne Unserer Fürstl. Cammer Vorwissen/ aus den Ihme überlassenen Dörffschafften zulassen; die entwichene oder heimblich weggezogene nach Mögligkeit wieder aufzufragen und dann wenn er solches erfahren entwe-

Won 2162 dzifften/alten Theile/ und Einligern.

Von Benbehalt-und Wieder. heistellung der entwiderthanen.

Von Ob*fervirung* Fürstl. Verord nungen.

Von der Ubertreter Bestraftung.

歌(16) 新 chenen Un- entweder Unserer Fürstl. Cammer / oder auch dem Ambies notice davon geben / damit also die entwichene wieder ins Ambt/ und zu ihren Stetten gebracht werden konnen; Auch infonderheit dahin zusehen / daß denen vorhin ergangenen/ und noch kunfftig zu publicirenden Fürstl. Forst-Holtz- Dorff · Schultzen · Bauren · Licent-Müller-Feuer-Schäffer und andern Berordnungen/ oder von Uns zu removirend-und ferner in specie noch zu etheilenden Ambisund Dienst-Ordnungen/ it: Edictis und Befestigen/überall Kriete nachgelebet werde: Wie er dann gehalten senn foll / dieselbe / damit sie in besserer Observance kommen mögen/denen Unterthanen/wo nicht mehr dennoch we-nigst alle Jahr/einmahl vorlesen zu lassen. Solten nun einige Unterthanen/wieder Verhoffen/gegen obbemelte Verordnungen und Puncten / freventlich handelns und Conductor wurde solches in zeiten nicht abstellen; So foll das versäumete und strafbahre danegst von ihm gefodert werden.

Won demi benmAb. virtem Wieh-Vertauff.

Wollen Wir gnädigst und wird expresse ausbedungen | daß / wenn des Conductoris Jahrschaar zu Ende gezuge/reser. laussen / und ein anderer Pachter den diesen ihm vervacht. gewesenen Menerhoss wieder bekommen dürsfte / er alsdan gehalten senn will/ sein alda gehabtes Viehe/ wann der Successor es verlanget/für dem Preisse/ wie solches unparthenische und in specie darzu beendigte Taxatores æstimiren / oder dessen Wehrt setzen werden / seinem kunfftigen Successori, gegen bahre Bezahlung / zu überlassen.

Von richriger Ab. gabe der Pension.

Oder die darauffgesetzte Straf te zu gemartigen.

Berspricht Conductor, die behandelte Pension; in den vorangesetzten Terminen, jederzeit / ben Straffe der unausbleiblichen Execution, ohne vorgehender fernerer Berwarnung / richtig Unserer Fürstl. Renteren abzutragen; auch sonst allen / generaliter in diesem Pensions-Contract enthaltenen Puncten, gehorfamilich zu geleben; Oder/ daferne Conductor in einem und andern Punce desselbens insonderheit aber der richtigen Abführung der gelobten Pension auff den/ in diesem Contract benandten Terminen gar säumig erfunden werden dürste; Go soll derselbe leines Pachts iplo facto verlustig / dieser Pensions-Contract,

Ambtefeer ins dinnen; ergan-Forst-Feuer-ling zu limbts-

n senn minen ch we-Solten obbenteln/ 1; So hm ge-

bedunnde gevachtalsdan
un der
es uns æstistigen

n; in ffe der rnerer zutra-Con-Oder/elben/lobten ninen

be leiitract, sofort

新兴~17.) **经**能 sofort erloschen/ und Bächter den Meyerhoff / mit seinen Pertinentien, zu räumen / schuldig seyn / so wol auch Unserer Fürstl. Cammer freystehen / Conductorem, ohn fernern Verzug/aus dem/ ihme verpachteten Hoffe und Stucte / eigenen Gefallens zu depossediren und zu expelliren/ auch mit jemand anders zu contrahiren. Dessen zu mehrerer Versicherung / setzet Conductor, vor sich und seinen Erben / nicht allein alles das jenige/ welches er an Viehe und Fahrnis nach diesem Meyerhoffe hindringen wird/ besondern auch alle seine übrige beweg und unbewegliche Suter/ jehige und künsftige / an was Ort dieselbe auch senn mögen / wissend-und wohlbedächtlich zu einer wahren Hypotehec und Unterpfande: Uberdem prænumeriret erauch so fort benm Antrit / jedoch ohne Zinsen / eines Jah-res Pension, loco Cautionis, welche Vorschuß-Gelder ihm hieneast / ben seinem Abtritt / wenn er zuvor diesem leinem Contract ein Gnügen geleistet / und nachdem Inventario alles richtig geliefert hat / von seinem Successore völlig und baar wiederumb in einer Summa vergnüget werden sollen: Und ist er / bevor ihm solche Erstattung geschehen / diesen Unsern Meyerhoff und ihm verpachtete Stucke zu raumen / nicht gehalten; Ausser diesem Fall aber/ist er nach geendigten Pensions-Jahren schuldig / auf Johannis den Menerhoff/ ohn eintige Wiederrede / zu raumen und davon abzuziehen/ auch sich keines juris retentionis, ex quocunque capite es auch sein mochte / zu gebrauchen.

Schließlichen hat Conductor, diesen Contract sestiglich und unverbrüchlich zu halten/ versprochen und angelobet/ danebst auch/für sich und seine Erben/ allen und jeden Ausstüchten und Wolthaten/ Geistlichen und WeltlichenRechten/ und Constitutionen/ wie sie Nahmen haben/ und
erdacht werden mögen / gleich als wären solche Wörtlich
anhero gesetzt/insonderheit der Exception oder Einrede:
Gesehrlichen Beredens / Iwanges / Irthumbs/ Beleidsgung / auch über die Helsstung in vorigen Stande/ daß
der Process von der Execution nicht anzusangen/ wie
auch allen übrigen Rechts. benesicien und Exceptionen/
insonderheit der gemeinen Rechts. Regul / so da saget:
Daß keine Gemeine Verzicht gelte / wo nicht die besondere vorher gegangen / wissend wuhlbedächtlich

renuntiiret und abgesaget.

Ebener

Von Præinumerirnumerirund Wieder Erstattung der Cautions-Gelder-

0

Von Maumung des Hoffes / finitô Contradu

Renuntiatio beneficiorum juris.

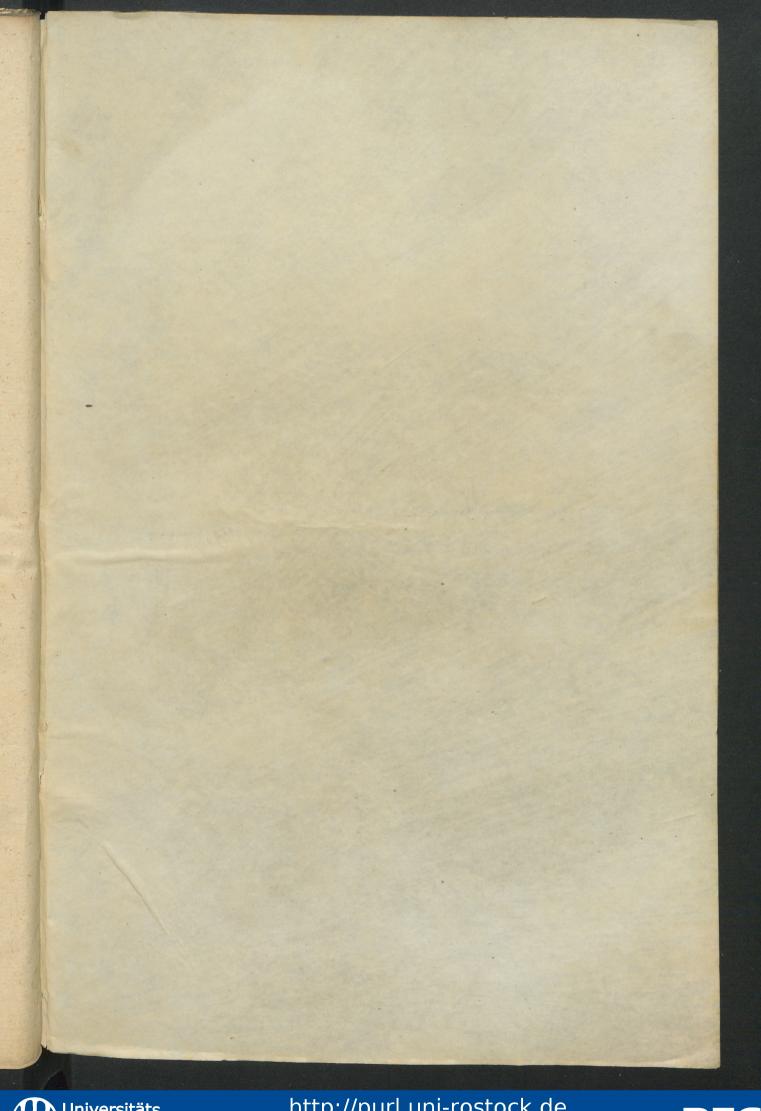


Von Entsagung der weiblichen Gerechtigkeiten.

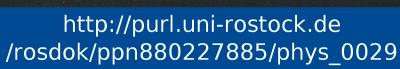
Ebener massen / und zu noch mehrer Unserer Fürstl. Cammer Versicherung / verpstichtet sich auch des Conductoris Chefran / Gehohrne

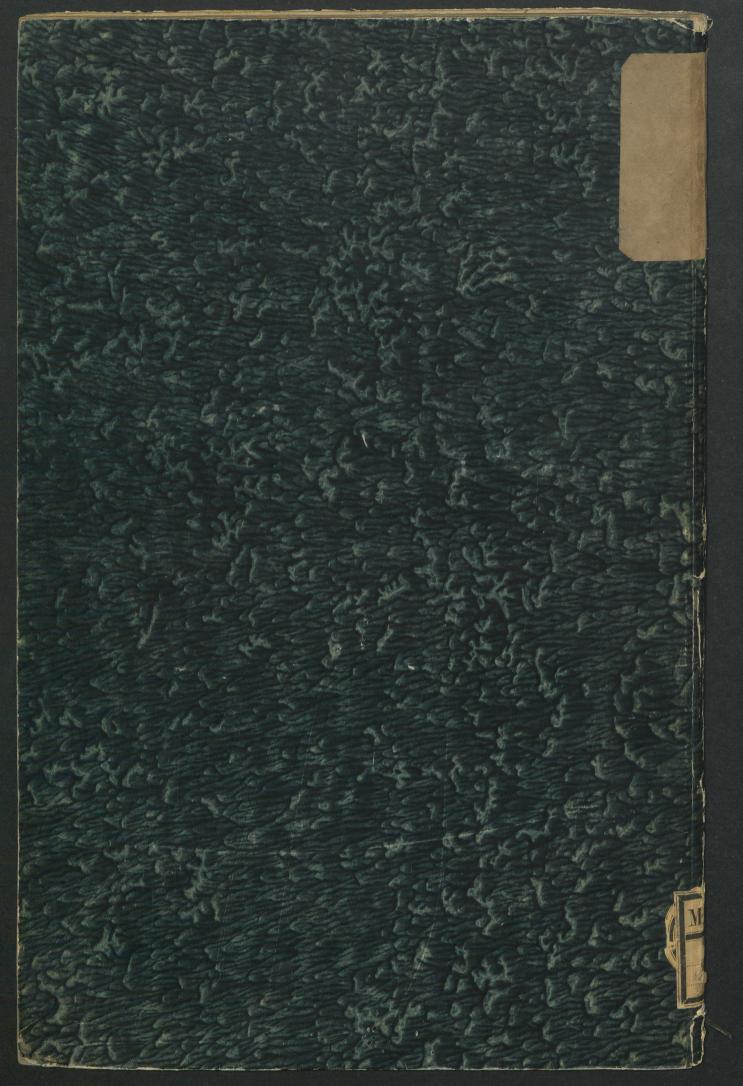
ductoris Chefrau / Gebohrne Danit Sie / wenn ihr Mann eher ben fie/ verftirbet/ und Sie præstanda zu præstiren vermögend ist / die in di esem Contract verschriebene Inbre continuiren und sothane Bacht-Jahre auswohnen konne / hiemit und in Krafft die ses / daß se wegen obiger / von ihrem Manne darin gelobten Pension, und gestelleten Caution, dafern er et-wa / wehrenden Pensions Jahren in Schulden gerahten/ oder / binnen solcher Zeit mit Tode abgehen mochte / sie dafür stehen / und nach dessen Absterben Unserer Fürstl. Cammer solche ihres Mannes gemachte Schulden vor anderen Creditoren bezählen will/zu dem Ende sie auch/ nebst vorbemeldten / von ihrem Manne entsagten / und thr deutlich erklährten Ausflüchten und Behelffen / des Vellejanischen Rahts-Schlusses / und anderen/ dem Weiblichen-Geschlechte zu gut verordneten Wolthaten / welche wollen/daß sich kein Beib vor ihrem Manne verbinden kon. ne/vornemlich ihres Mitgifftes und eingebrachten halber t ben dem Worte der Wahrheit/und so wahr ihr GOtt helsse nach vorhergehenden / ihr beim Ambte / oder in dem darzu authorisirten Judicio, geschehenen gungsahmen / in Bensein eines Notarii, laut desselben darüber zu ertheilenden 7 und ben Extradirung dieses Contracts, zu überliefernden beglaubten Documenti, sich begeben hat.

Dessen zu Uhrkund / ist dieser Pensions-Contract in duplo versettiget / ein Exemplar davon / unter Unserer Eigenhändigen Unterschrisst / und mit Unserm vorgedruckten Fürstl. Cammer Stegel bestätiget / dem Conductori ausgeantwortet / und das andere / von demselben gleichsals unterschrieben / und untersiegelt / ben Unserer Fürstl. Cammer verwahrlich behalten / und bengeleget worden / seschehen.

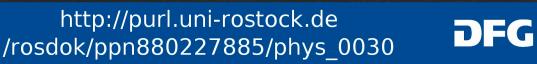












kenden Benachbarten / mit ragten/ Ihr: Durchl: Felder zu bestreichen zönnen / den Holkdieberenen so viel mir mog wiedersegen / A8 Die Contravenienten Fürstl. gemi trordnungen/ Kürstl. Cammer anmelden von Fürstl: 80 Cammer gemachte Holk Sch andere Ords A7 nungen steiff = und fest halten nenselben ein 87 Genügen geschehe/ mit Ernst bei mein eignes 01 C7 mir anvertrautes Ackerwerck/ augwirths = Manier nach bestellen / das La thl in gutem 02 Schick halten/die zum Ambte Gebäude in 03 gutem Stande zu erhalten/mid 10 09 0 Rostock n/was mir von Ihrer Durchl: oder der F mmer anbes fohlen wird / getreulich verrichtel da es zu verschweigen sich gebühret/nieman offenbahren/ so vielin meinen fräfften und veri alles was Thro Durchl.zum Schaden und S reichen und voracionien werden fonte/getreul hindern und abwenden/weniastes alles/was mi eichen Sach. enzu Obren komen möchte/Fürstl. n Zeitenan= melden/meinem Contract in allen ei leisten/ und 16 in Summa alles das Jeniae thun ur Il und will! 17 was einem aetreuen redlichen Aml Bensiona. 18 rio/) und Diener/ zuthun und zu t/gebühret 20 und woll anstehet. So wahr mi belffe durch A5 Unsern Herrrn und Henland IEst aum. **B**5 A2 0 B2 C5 5 A1 B1 politica

